

**Ergebnisprotokoll zur  
Informationsveranstaltung zur ESZB-Statistik  
über Altersvorsorgeeinrichtungen  
am 10.04.2019 im Hause der Deutschen Bundesbank**

Die Veranstaltung richtete sich ausschließlich an jene Pensionseinrichtungen, die nicht der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegen, also an berufsständische, kirchliche und kommunale Versorgungseinrichtungen, Pensionskassen unter Landesaufsicht und die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

**Begrüßung**

In den einleitenden Worten wurden mit der Information über inhaltliche Aspekte des Meldewesens, der Beantwortung offener Fragen sowie dem Aufbau einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit die wichtigsten Zielsetzungen der Veranstaltung umrissen.

Seit dem Ausbruch der Finanzkrise benötigen die verschiedenen Politikfelder – wie z.B. die Geld- und Währungspolitik, die Überwachung der Finanzstabilität, die Aufsicht über die Finanzinstitute etc. – für ihre Entscheidungen Datengrundlagen, die weit über das traditionelle Datenmaterial der aggregierten Statistiken hinausgehen. Es wurde hervorgehoben, dass der Sektor der Altersvorsorgeeinrichtungen seit Beginn des Niedrigzinsumfelds ins Blickfeld der Finanzstabilitätsanalyse gerückt ist, weil die – vornehmlich von privaten Haushalten – investierten Volumina sehr stark angestiegen sind. Bei der Entwicklung der Anforderungen sind dabei in verschiedenen europäischen Gremien Kosten-Nutzen-Analysen durchgeführt worden, was in der Folge auch zur Streichung besonders kostenträchtiger Anforderungen und der Einschränkung von Berichtserfordernissen geführt hat. Dennoch sind der Bundesbank die Herausforderungen bei der Umsetzung der Anforderungen der neuen Statistik für Altersvorsorgeeinrichtungen bewusst. Daher steht die Bundesbank bei Fragen jederzeit telefonisch oder per Mail zur Verfügung, um gemeinsam mit den Meldepflichtigen eine zeit- und inhaltskonforme Umsetzung sicherzustellen. Bei Bedarf kann auch eine Folgeveranstaltung angeboten werden, die sich eher mit den fachlichen Details und den umsetzungsrelevanten Themen auseinandersetzt.

## **Vorstellung der Statistik über Altersvorsorgeeinrichtungen**

Die Statistik über Altersvorsorgeeinrichtungen ist als Bilanzstatistik der Solounternehmen bereits seit langem Baustein der Finanzierungsrechnung, die wiederum eine wichtige Rolle für die Geldpolitik des Eurosystems spielt. Im Nachgang der Finanzkrise und vor dem Hintergrund des gegenwärtigen Niedrigzinsumfelds hat der Bedarf an detaillierten Daten insbesondere der makroprudenziellen Aufsicht zugenommen.

Hintergrund für die neue Statistik im Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) waren schließlich auch Harmonisierungsbestrebungen. Bisher gibt es eine Art Übergangstatistik, einen sogenannten „short-term approach“, der auf bereits verfügbare Daten zurückgreift, über Ländergrenzen hinweg aber erheblich divergiert. In Deutschland basiert die Statistik im Wesentlichen auf aufsichtlichen Daten. Diese sind wegen einer abweichenden Gliederung, unterschiedlicher Berichtsfrequenzen und Verfügbarkeiten jedoch nur bedingt geeignet. Daten weiterer Versorgungseinrichtungen werden freiwillig an die Bundesbank gemeldet oder aus öffentlich verfügbaren Quellen abgeleitet. Aufgrund der teilweise großen Datenlücken und der stark abweichenden Berichtsfristen werden die Daten mit Informationen aus anderen Statistiken sowie durch eigene Schätzungen angereichert.

Die ESZB-Statistik über Altersvorsorgeeinrichtungen basiert methodisch auf dem Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen in der aktuellsten Fassung (ESVG 2010)<sup>1</sup>. Es gibt u.a. die Definitionen für die zu meldenden Instrumente und die Einteilung der Sektoren der Kontrahenten vor. Auch die EZB-Verordnung zur statistischen Berichtspflicht der Altersvorsorgeeinrichtungen<sup>2</sup> nimmt Bezug auf das ESVG. Zum Berichtskreis gehören nach der Auslegung der dort gegebenen Definition alle Pensionskassen und Pensionsfonds, daneben ebenso berufsständische Versorgungseinrichtungen, kirchliche und kommunale Versorgungseinrichtungen, Pensionskassen unter Länderaufsicht sowie die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

Die zukünftige Datenerhebung wird nur in Aggregatform an die EZB weitergeleitet. Lediglich Daten zu den gehaltenen Wertpapieren werden auch auf Einzelbasis, allerdings ohne nähere Angaben zum Halter selbst, an die EZB gesendet und fließen dort in die Wertpapierhalterstatistik mit ein. Des Weiteren finden sich umfangreiche Tabellen und

---

<sup>1</sup> Das ESVG 2010 beruht auf der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 2018/231 der Europäischen Zentralbank vom 26. Januar 2018 über die statistischen Berichtspflichten der Altersvorsorgeeinrichtungen (EZB/2018/2).

Zeitreihen zur aggregierten Bilanz des Gesamtsektors auf der Webseite und im Monatsbericht der Bundesbank.

## **Meldeverfahren und Meldeinhalte**

### Umfang der Berichtspflicht und Meldeweg

Der Umfang der Meldepflicht für die einzelnen Unternehmen ist in Art. 7 der EZB-Verordnung geregelt und sieht eine Abstufung der Meldepflichten je nach relativer Größe des jeweiligen Unternehmens vor. Die größten Unternehmen, die gemeinsam einen Anteil von 85% der aggregierten Bilanzsumme des Gesamtsektors ausmachen, bilden die Gruppe der vollumfänglich Meldepflichtigen. Sie müssen in jeder Jahres- und Quartalsmeldung detaillierte Angaben inklusive einer Aufstellung der Kapitalanlagen auf Einzelwertpapierbasis vorlegen. In die nächste Gruppe fallen alle Einrichtungen, die zwischen 85% und 95% der aggregierten Bilanzsumme des Sektors liegen. Diese Unternehmen sind nur eingeschränkt meldepflichtig und von der Abgabe der vierteljährlichen Meldung befreit. Lediglich zum Jahresende ist von diesem Kreis der Berichtspflichtigen eine detaillierte Meldung in vollem Umfang abzugeben. Die gemessen an der Bilanzsumme kleinsten 5% der Unternehmen schließlich bilden den Kreis der sog. Kleinstmelder. Diese Pensionseinrichtungen müssen einmal jährlich insgesamt neun Werte zur Bilanz und der Anzahl der Versorgungsberechtigten melden.

### Meldeinhalte

Alle Meldungen sind im Format XML einzureichen, das entsprechende Schema stellt die Bundesbank auf ihrer Webseite zur Verfügung. Hier finden sich auch Excel-Dateien, die ausschließlich der Visualisierung der Meldeanforderungen dienen. Die Meldeeinreichung erfolgt über das ExtraNet der Bundesbank (s.u.), bei Erhalt eines Fehlerprotokolls besteht die Pflicht zur Korrektur und Neueinreichung der Meldung. Wurden alle Validierungsschritte bei der Bundesbank erfolgreich durchlaufen, wird eine Positivquittung versendet.

Im Allgemeinen werden die Aktiva zu Marktwerten ausgewiesen. Eine Ausnahme gilt lediglich für Kredite und Bankeinlagen, die in Nominalwerten anzugeben sind. Der Großteil der nötigen Angaben auf der Aktivseite kann den Kapitalanlagen (Liste der Aktiva) entnommen werden, so dass von „Tabelle 1a – Aktiva Bestände“ nur die Position „Aktiva – Rückstellungen von Altersvorsorgeeinrichtungen [A40]“ zzgl. der zugehörigen Untergliederungen auszufüllen ist. Hinter dieser Position verbergen sich die Ansprüche an Rückversicherer aus in Rückdeckung begebenem Geschäft sowie konkrete Ansprüche an die Träger, also Nachschussverpflichtungen der Sponsoren. Die An-

sprüche sind für das Inland und das EWU-Ausland jeweils mit dem Sektor des Sponsors zu melden, für das restliche Ausland ist nur die Gesamtsumme anzugeben.

Neben den Beständen sind im Rahmen der Statistik über Altersvorsorgeeinrichtungen auch Transaktionen von der Bundesbank an die EZB zu liefern. Statt der Einzelmeldung aller im zurückliegenden Berichtszeitraum angefallenen Transaktionen führt die Bundesbank hier eine Näherungsrechnung durch, um die Meldelast der Pensionseinrichtungen möglichst gering zu halten. Hierzu wird die Bestandsveränderung um nicht-transaktionsbedingte Veränderungen bereinigt. Diese umfassen zum einen Neubewertungen, wie bspw. Veränderungen des Preises oder des Wechselkurses. (Solche Neubewertungen sind für die Aktiva nicht zu melden, sondern werden aus den Einzelmeldungen der Kapitalanlagen berechnet.) Des Weiteren werden die sog. Reklassifizierungen herausgerechnet. Die Ursache hierfür kann etwa in der Falschmeldung einer Kapitalanlage oder dem Umzug des Emittenten über Ländergrenzen hinweg liegen. Für die Aktiva sind daher die Reklassifizierungen gesondert auszuweisen, ausführliche Beschreibungen zur Meldung von Reklassifizierungen werden in den Ausfüllhinweisen zu den Meldeformularen bereitgestellt.

Für die Meldung der Passiva, die nur einmal jährlich vorzunehmen ist, sind keine Marktwerte zu berechnen, hier sind HGB-Werte ausreichend. Mögliche Differenzen zur Aktivseite, die aus der Marktwertangabe der Kapitalanlagen resultieren, sind in das Feld „Reinvermögen“ auf der Passivseite einzutragen. Da die Bundesbank auch für die Passivseite Transaktionen berechnet, sind auch hier nicht-transaktionsbedingte Veränderungen, wie Reklassifizierungen und Neubewertungen, die sich etwa aus einer Änderung der aktuariellen Annahmen oder einer Änderung des internen Rechnungszinses ergeben, zu melden.

Für die Passiva werden ebenfalls sektorale Untergliederungen für den Inlandsteil und das EWU-Ausland erfragt, zusätzlich Gesamtwerte für den Rest der Welt. Die Ansprüche der Haushalte an die Altersvorsorgeeinrichtungen dagegen sind – je nach Wohnsitz der Versorgungsberechtigten – für alle EU-Länder und für einige ausgewählte Länder außerhalb der EU separat anzugeben.

Ein weiterer Teil der Meldung umfasst die Kapitalanlagen, die auf Einzelwertpapierbasis einzureichen sind. Sollte für ein Wertpapier eine ISIN (internationale Wertpapiernummer) vorliegen, so ist außer der ISIN selbst nur die Währung, die gehaltene Stückzahl/der Nominalwert und der Marktwert sowie Land und Name des Verwahrers zu melden. Sämtliche weiteren Angaben können von der Bundesbank dann aus der zentralisierten Wertpapierstammdatenbank des Eurosystems (CSDB) übernommen

werden. Die weiteren Attribute der Liste der Aktiva sind darüber hinaus nicht für jede Kapitalanlage ohne ISIN, sondern nur in bestimmten Kombinationen erforderlich. Nähere Erläuterungen hierzu werden in den Ausfüllhinweisen zur Verfügung gestellt.

Der letzte Teil der Meldung schließlich erfragt die Anzahl der Versorgungsberechtigten, unterteilt nach aktiven Beitragszahlern, Leistungsberechtigten und Rentenempfängern; die Summe der Unterpositionen muss stets dem Gesamtwert entsprechen. Diese Angaben sind von allen Meldepflichtigen einmal jährlich einzureichen.

Die Kleinstmelder, also die kleinsten 5% der Meldepflichtigen, müssen neben den Angaben zu den Versorgungsberechtigten allerdings keine Kapitalanlagen auf Einzelbasis abgeben. Hier ist einmal jährlich eine verkürzte Bilanz mit lediglich vier Unterpositionen (Gesamtwert, Gesamtbetrag der Schuldverschreibungen, Anteilsrechte, Investmentfondsanteile sowie der sonstigen Forderungen) ausreichend. Die Position „Sonstige Forderungen“ umfasst dabei nicht sämtliche weiteren, noch nicht erfassten Forderungen, sondern ist ein klar definierter Begriff in der Statistik über Altersvorsorgeeinrichtungen. Eine Auflistung der hier zu berichtenden Instrumente findet sich in der EZB-Verordnung, wird aber auch in den Ausfüllhinweisen bereitgestellt werden. Kredite und Finanzderivate etwa gehören nicht in diese Kategorie und müssen somit nicht gemeldet werden. Folglich muss hier der gemeldete Gesamtwert nicht der Summe der Unterpositionen entsprechen.

#### *Fristen und Übersicht über die Meldungsinhalte*

Der erste Meldetermin zur ESZB-Statistik über Altersvorsorgeeinrichtungen ist der 30.09.2019, die erste Jahresmeldung ist zum Stichtag 31.12.2019 fällig. Für die ersten Meldetermine wird den Meldepflichtigen ein verlängerter Zeitraum für die Abgabe eingeräumt, so dass die erste Meldung mit einer Frist von zehn Wochen nach Quartalsende am 09.12.2019 abzugeben ist. Diese Frist verkürzt sich künftig um eine Woche pro Jahr und beträgt ab 2022 sieben Wochen nach Quartalsende. Für Jahresmeldungen beträgt die Frist zunächst 20 Wochen nach Geschäftsjahresende und wird anschließend sukzessive um zwei Wochen pro Jahr verkürzt, bis sie ab 2022 bei 14 Wochen liegt. Die erste Jahresmeldung ist somit bis zum 20.05.2020 einzureichen.

Ab Folie 26 der Präsentation finden sich Übersichten, welche Teile der Meldung zu den unterschiedlichen Berichtsterminen von den verschiedenen Meldekreisen einzureichen sind. Eine Quartalsmeldung ist nur von den vollumfänglich Meldepflichtigen abzugeben. Diese Meldung umfasst nur die Aktivseite, also Angaben zu den Ansprüchen an Sponsoren und Rückversicherer, ggf. Reklassifizierungen sowie die Kapitalanlagen auf Einzelbasis. In der Jahresmeldung muss dieser Meldekreis die Passiva inklusive evtl.

Reklassifizierungen und Neubewertungen sowie die Anzahl der Versorgungsberechtigten angeben. Die zusätzliche Abgabe der Aktiva in der Jahresmeldung kann freiwillig erfolgen und ist nur bei wesentlichen Änderungen im Vergleich zur Meldung zum vierten Quartal verpflichtend.

Da die eingeschränkt meldepflichtigen Pensionseinrichtungen von der Abgabe vierteljährlicher Meldungen befreit sind, sind von diesen Unternehmen alle Teile der Meldung in der Jahreseinreichung abzugeben. Dies umfasst die Aktiva inklusive möglicher Reklassifizierungen, die Liste der Kapitalanlagen, die Passiva einschließlich evtl. Reklassifizierungen und Neubewertungen sowie die Anzahl der Versorgungsberechtigten.

Die Kleinstmelder schließlich müssen nur neun Werte in ihrer Jahresmeldung abgeben, aufgeteilt auf die oben beschriebenen fünf Bilanzwerte sowie die vier Werte zur Anzahl der Versorgungsberechtigten.

Die XML-Meldungen werden – nach Einreichung über das ExtraNet der Bundesbank – zunächst technisch validiert. In diesem Schritt wird die Syntax des XML-Schemas geprüft und technische Fehler (wie bspw. ein falsches Datumsformat) werden abgewiesen. Erst nach erfolgreichem Bestehen dieses Schritts ist es möglich, die Meldung ins System zu laden und die fachliche Validierung durchzuführen. Aus diesem Grund ist es möglich, unterschiedliche Validierungsergebnisse aus den verschiedenen Prüfungsstufen zu erhalten. Ein Unternehmen kann somit ein kurzes (technisches) Fehlerprotokoll erhalten und nach Behebung der Fehler u.U. ein deutlich umfangreicheres Fehlerprotokoll aus der fachlichen Validierung. Eine Quittung für jede einzelne Stufe oder eine Benachrichtigung, welchen Schritt die Meldung gerade durchläuft, erfolgt aber nicht. Erst mit Erhalt der Positivquittung ist der Prozess zunächst beendet und die Meldung kann als valide angesehen werden. Dennoch ist es im Nachgang möglich, dass sich Mitarbeiter/-innen der Bundesbank an das meldepflichtige Unternehmen wenden und um Erläuterung eines bestimmten Sachverhalts bitten. Dies kann bspw. eine große Abweichung zur Vorquartalsmeldung oder eine Rückfrage zu den Ausprägungen einzelner Wertpapierinvestments sein.

#### Liste der Altersvorsorgeeinrichtungen

Neben der eigentlichen Statistikmeldung hat die Bundesbank nach der EZB-Verordnung unter anderem quartalsweise eine Liste der Altersvorsorgeeinrichtungen an die EZB zu melden. Die geforderten Stammdaten liegen der Bundesbank zurzeit nicht in allen Fällen vor, aufgrund der zu erwartenden geringfügigen Änderungen im Zeitverlauf wird aber von einer vierteljährlichen Meldung dieser Angaben abgesehen. Daher ist zukünftig eine jährliche Abfrage bei den Pensionseinrichtungen geplant, für

die ein einfaches Excel-Formular ausreicht. Das Formular wird voraussichtlich per Mail an die benannten Ansprechpersonen verteilt und soll über das ExtraNet der Bundesbank eingereicht werden.

### **XML-Schema**

Die Meldungen der Versorgungseinrichtungen müssen ausnahmslos im Format XML erfolgen. Bei XML handelt es sich um ein standardisiertes Datenaustauschformat, das ohne zusätzliche kostenpflichtige Software von jedem Computer erstellt werden kann. Der Aufbau der XML-Datei ist in einem Schema definiert, welches auf der Webseite der Bundesbank zur Verfügung steht. Dieses dient als Grundlage zur Erstellung der Meldedateien. Das Schema legt die Struktur der Elemente in der XML-Datei fest und schränkt die Ausprägungen dieser Elemente zudem durch Typen ein. Mögliche Fehler bei der Erstellung der Meldung werden damit nach Möglichkeit bereits im Vorfeld ausgeschlossen. Beim Ausfüllen ist zu beachten, dass Nachkommastellen in der Meldung durch einen Punkt zu trennen sind. Der Aufbau des Datums ist im Format yyyy-mm-dd (Bsp. 2019-12-31) vorgesehen. Auf der Webseite der Bundesbank sind Beispieldateien vorhanden, die an die eigenen Gegebenheiten angepasst werden können. Hält die eingereichte XML-Datei nicht das Schema ein, ist sie nicht valide, was zu einer Abweisung der Meldung verbunden mit der Pflicht zur Korrektur und Neueinreichung führt.

Jede XML-Meldung erfordert das Befüllen bestimmter Headerangaben. Diese enthalten Informationen über das Unternehmen, den Ansprechpartner, den Meldestichtag, den Meldeumfang und die Frequenz, in der gemeldet wird. Für Voll- und Teileinreicher ist die Meldung selbst in drei Pfade unterteilt, die Auskunft über den Umfang der Meldepflicht und die Frequenz der jeweiligen Meldung geben. An erster Stelle des Pfads steht ein „Q“ für eine Quartalsmeldung, ein „A“ dagegen für die Jahreseinreichung. An zweiter Stelle steht ein „V“ für vollumfänglich Meldepflichtige, ein „E“ identifiziert die Meldung eines eingeschränkt meldepflichtigen Unternehmens. Da solche Teileinreicher keine Quartalsmeldung abzugeben haben, ergeben sich drei mögliche Kombinationen, „QV“, „AV“ und „AE“. Jeder dieser Pfade definiert den Berichtsumfang der jeweiligen Meldung, gibt also vor, welche der oben beschriebenen Teile in einer Meldung enthalten sein müssen. Ausgewählte Teile der Meldung, wie etwa Reklassifizierungen, sind dabei nur optionale Bestandteile, da diese nicht gemeldet werden müssen, wenn im Berichtszeitraum keine Reklassifizierungen vorliegen.

Der Aufbau der XML-Datei für Kleinstmelder ist bewusst einfach gehalten, um den Einreichern die Erstellung zu erleichtern. Diese Meldung umfasst neben den Headerinformationen nur neun zu meldende Werte. Diese Werte sind unterteilt in fünf Bilanzwerte (Bilanzsumme, Schuldverschreibungen, Anteilsrechte, Investmentfondsanteile, Sonsti-

ge Forderungen) und vier Werte, die die Anzahl der Versorgungsberechtigten betreffen (Gesamtzahl, Beitragszahler, Anspruchsberechtigte und Leistungsempfänger).

Neben der Struktur des Meldeinhalts wird auch der Aufbau des Dateinamens vorgegeben. Die Details zum Aufbau sind inklusive Schaubildern ausführlich in der Präsentation enthalten.

### **Anbindung an das ExtraNet**

Eine Registrierung für das ExtraNet ist zwingend notwendig, um einen einheitlichen und sicheren Kommunikationsweg zwischen Bundesbank und den Altersvorsorgeeinrichtungen zu gewährleisten. Die Nutzer müssen sich hier für ihr Unternehmen anmelden, um den Datenupload vornehmen und um Fehlerprotokolle zu invaliden Meldungen und sonstige Nachfragen sowie Positivquittungen abholen zu können. Der Registrierungsprozess, die Benutzer- und Stammdatenverwaltung, die Datenabholung sowie die Dokumentation und der Support für das ExtraNet wurden Schritt für Schritt dargestellt. Die ausführliche Beschreibung ist in der Präsentation zu finden.

### **Klärung offener Fragen der Altersvorsorgeeinrichtungen**

Fragen aus dem Publikum wurden soweit wie möglich während der Veranstaltung beantwortet. Diese sowie weitere Fragen finden sich inklusive der zugehörigen Antworten in einem separaten FAQ-Dokument, das in Zukunft weiterhin kontinuierlich ergänzt wird.